



Brüssel, den 23. September 2014
(OR. en)

5891/08
DCL 1

RECH 33
RHJ 1
MED 14

FREIGABE

des Dokuments 5891/08 RESTREINT UE
vom 28. Februar 2008
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Februar 2008 (04.03)
(OR. en)

5891/08

RESTREINT UE

RECH 33
RHJ 1
MED 14

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 15009/07 RECH 360 RHJ 8 MED 44 RESTREINT UE

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. November 2007 ihre Empfehlung für den oben genannten Beschluss unterbreitet. Die Empfehlung ist auf die Artikel 170 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützt.
2. Die Gruppe "Forschung" hat im Anschluss an ihre Sitzung vom 21. Januar 2008 Einvernehmen über den Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen auszuhandeln (Anlage I), und über die von der Kommission vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien (Anlage II) erzielt.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge den Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Anlagen auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annehmen.

o

o o

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des hierzu gemäß Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten besonderen Ausschusses.
3. Der Rat erwartet von der Kommission, dass sie diese Verhandlungen anhand der beigefügten Verhandlungsrichtlinien führt.
4. Die Kommission unterrichtet den Rat fortlaufend über den Stand der Verhandlungen.

o o o

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

1. Gegenstand

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

Durch dieses Abkommen soll die Grundlage für die Zusammenarbeit bei den Maßnahmen der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (nachstehend "Rahmenprogramm") geschaffen werden. Diese Zusammenarbeit dürfte für beide Seiten von Nutzen sein.

Das Abkommen berücksichtigt in vollem Umfang die Grundsätze und Bestimmungen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

2. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß dem Abkommen ist, zum Nutzen beider Parteien, für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen beider Parteien zu Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen in ähnlichen Bereichen sowie für den angemessenen Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums zu sorgen.

3. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens betrifft die Maßnahmen des Rahmenprogramms und entsprechende Maßnahmen in Jordanien.

RESTREINT UE

4. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist in folgender Form vorgesehen:

- uneingeschränkte Teilnahme – wie im Abkommen vorgesehen – jordanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft an jordanischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die Teilnahme jordanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Rahmenprogramms sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse;
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Organisation wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen;
- Studien und Evaluierungen im Hinblick auf den Ausbau und die Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien;
- Förderung sonstiger Aktivitäten zur Erleichterung der Umsetzung dieses Abkommens, insbesondere des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen und von Koordinierungsmaßnahmen.

5. Dauer

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

6. Weitergabe und Verwendung von Wissen

Die Teilnahme jordanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, unterliegen den vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten.

Entsprechend haben die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an jordanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie jordanische Einrichtungen.

RESTREINT UE

7. Finanzierung

Für die Teilnahme jordanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft unter dem Rahmenprogramm gelten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

8. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und evaluieren soll. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission und aus Vertretern des Haschemitischen Königreichs Jordanien zusammen.

Der Ausschuss tritt grundsätzlich einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Parteien abgehalten werden. Die Sitzungen des Ausschusses werden mit denen des Unterausschusses für Forschung und Innovation im Rahmen des Assoziierungsabkommens koordiniert. Die Schlussfolgerungen der Ausschusssitzungen werden zur Information dem Assoziationsausschuss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land übermittelt.

9. Änderung des Abkommens

Der gemeinsame Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit kann das Abkommen einvernehmlich ändern.